

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 28 (1987)
Heft: 17

Artikel: Mitsprache diesmal gültig?
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitsprache diesmal gültig?

Wir hatten in Nr. 14/1987 von den drei neuen Gesetzen gesprochen, mit denen der Oberste Sowjet dem Perestrojka-Programm einen ersten, verbindlich gemeinten Rahmen gegeben hat. Heute befasst sich Prof. Revesz ausführlich mit dem Gesetz über die Staatsbetriebe. Eine nähere Würdigung der beiden andern Gesetze werden wir folgen lassen.

Das Gesetz von Ende Juni über die Staatsbetriebe ist zwar wichtig, aber in seiner grundsätzlichen Zielsetzung nicht so neu. Es stellt eigentlich eine Präzisierung dessen dar, was bereits die Sowjetverfassung von 1977 in ihrem Artikel 8 festhält. Diese Hinterlassenschaft aus der sonst geschmähten Breschnew-Ära ist von der Sowjetpresse durchaus vermerkt worden («Iswestija», Moskau, 1. 7. 1987).

Eigentlich ein alter Verfassungsauftrag

Somit ist vom fraglichen Artikel 8 in der seit zehn Jahren gültigen Verfassung auszugehen. Er hat folgenden Wortlaut:

«Die Arbeitskollektive beteiligen sich an den Erörterungen und Entscheidungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, an der Planung von Produktion und Sozialentwicklung, an den Erörterungen und Entscheidungen zu Fragen der Verwaltung von Betrieben und Vereinigungen, der Verbesserung von Arbeits- und Lebensbedingungen, der Nutzung von Mitteln, die für die Produktionsentwicklung, für soziale oder kulturelle Massnahmen und für materielle Anreize bestimmt sind.

Die Arbeitskollektive entwickeln den sozialistischen Wettbewerb. Sie fördern die Verbreitung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und die Stärkung der Arbeitsdisziplin. Sie erziehen ihre Mitglieder im Geist der kommunistischen Moral und sorgen für die Hebung ihres politischen Bewusstseins, ihrer Kultur und ihrer beruflichen Qualifikation.»

Das Gesetz über die staatlichen Betriebe nun konkretisiert die Verfassungsbestimmungen und ergänzt sie mit der Idee der «sozialistischen Selbstverwaltung des Werktätigenkollektivs».

Nun ist auch diese Formulierung keineswegs neu. Sie kommt in der bisherigen Verfassung und im bisherigen Gesetzeswerk schon vor. Deshalb bestimmt das neue Gesetz (Artikel 6,

Absatz 1), dass die Selbstverwaltung «unter den Bedingungen einer breiten Glasnost (Offenheit) zu organisieren» sei. Mit andern Worten: Die Belegschaftselbstverwaltung hatten wir schon, aber diesmal soll sie auch gelten.

Der Anlauf vorher

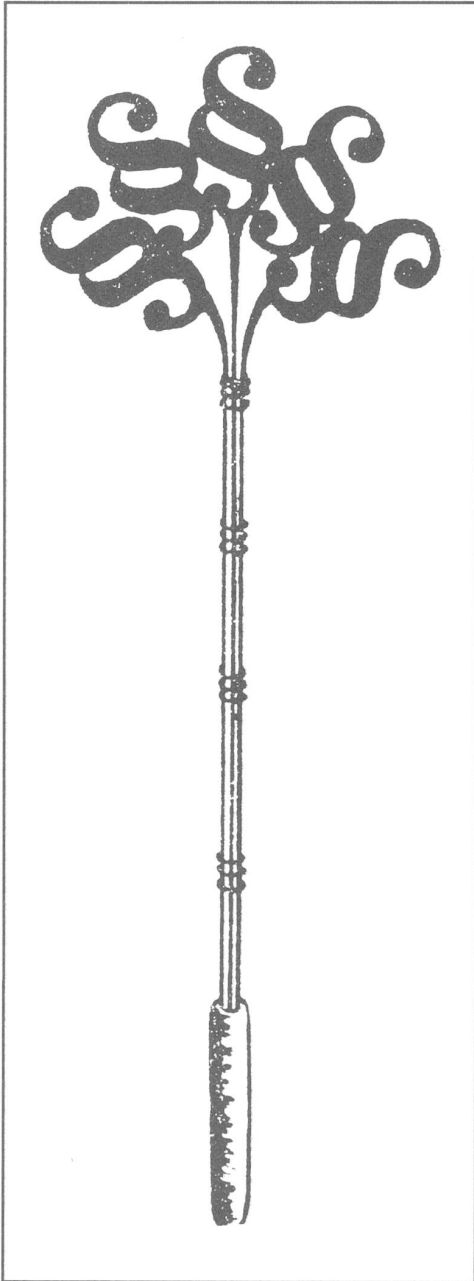
Das Gesetz beendet eine Vorbereitungsphase zur Umgestaltung der Sowjetwirtschaft. Gorbatschow selbst hatte seine Amtszeit als Parteichef nicht etwa mit Reformen angefangen, sondern mit einem Kampf für Ordnung und Disziplin, gegen Amtswillkür und Bürokratie.

Die sowjetische Presse hatte bald nach der Machtübernahme Gorbatschows (im März 1985) ihren Sturm auf korrupte Funktionäre begonnen, die sich auf Kosten des Volkes bereicherten. Es kam zu einer relativen Massenentlassung von unfähigen bis unredlichen Ministern, und mittels der sogenannten «Kaderat-testierung» (Überprüfung administrativer Arbeitsplätze) kam es zu einer breiteren Säuberung unter den mittleren Apparatschiks.

Im Frühjahr 1986 erst sprach Gorbatschow vor dem 27. Parteikongress von der Notwendigkeit «tiefgreifender Reformen» auf wirtschaftlichem Gebiet. Was darunter zu verstehen sei, war zunächst noch unklar und blieb es relativ lange weiterhin, denn inzwischen machte die Perestrojka (Umgestaltung) ihre Hauptfortschritte ganz woanders, nämlich auf dem Gebiet der Glasnost (Offenheit, Öffentlichkeit), welche die politische Atmosphäre im allgemeinen und die Massenmedien im besonderen be-



Der systemwidrige Ausweg aus dem vermauerten Haus wäre da, aber . . . : «Diesen anderen Ausgang missbillige ich, weil er nicht von mir gemacht worden ist.» («Polityka», Warschau, 4. 7. 1987.)



Paragrafenbündel zum Antreiben: der Teppichklopfer. («Polityka», Warschau, 14. 3. 87.)

traf. Das jetzige Betriebsgesetz stellt sozusagen das erste Grossereignis in Richtung auf die ökonomische Umgestaltung dar, deren Ansätze übrigens schon in die Zeit vor Gorbatschow zurückreichen.

Vorangegangen war ein unter Andropow und Tschernenko 1984 eingeleitetes Experiment in 21 Wirtschaftsbranchen. Die ausgewählten Betriebe erhielten hierbei mehr eigene Rechte und Verantwortungen als bisher. 1985 dann, nunmehr schon unter Gorbatschow, wurde das Experiment auf weitere Branchen ausgedehnt; eine Dezentralisierung der Wirtschaftsbefugnisse kündigte sich an. Zu den erklärten Zielen Gorbatschows gehörte damals vor allem die Erhöhung der Arbeitsproduktivität bis zum «höchsten Weltniveau». Immer stärker in den

Vordergrund trat indessen in der Folge das Motiv der Perestrojka (Umbau, Umgestaltung). Der Ausdruck implizierte die Notwendigkeit tiefgreifender Änderungen. Worin sie bestehen sollten, das war die Frage.

Der sowjetische Autor Wladimir Gurewitsch hat schon vor zwei Jahren betont: «Viele unserer schwierigen Probleme hängen damit zusammen, dass wir für die Umgestaltung kein fertiges Modell haben. (...) Wir untersuchen (...) auch manche Leitungsmethoden der kapitalistischen Länder.» («Neue Zeit», Moskau, Nr. 34/1985.)

In seinem ersten Amtsjahr betonte Gorbatschow noch die Wichtigkeit der Agrarproduktion und der Verwirklichung des von Breschnew 1982 verabschiedeten «komplexen Lebensmittelprogramms», aber ab 1986 konzentrierte er sich auf die Aufgaben der Industrie, die er auch mittels Aktivierung von Wissenschaft und Technik fördern wollte. Das jetzige Betriebsgesetz entspricht dieser Priorität bei der Wirtschaftsentwicklung.

Ein «vergessener» Vorläufer

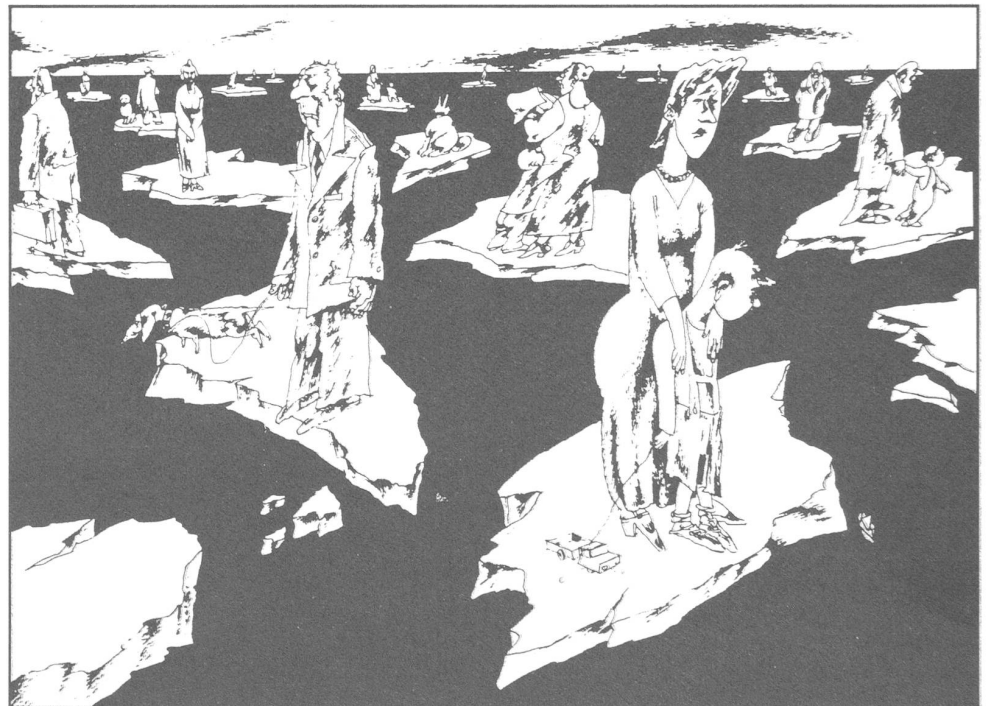
So präzedenzlos ist es allerdings nicht. Vielmehr hat es einen Vorläufer, nämlich das unter Andropow verabschiedete «Gesetz über die Werktätigenkollektive» (veröffentlicht in der «Prawda» vom 19. 6. 1983), eine Tatsache, über welche die Sowjetöffentlichkeit meist diskret hinweggeht. Jener Vorgängertext wurde noch ergänzt durch den gemeinsamen Partei- und Regierungsbeschluss «Über zusätzliche Massnahmen für erweiterte Rechte der Produktionsvereinigungen (Betriebe) in der Industrie

bei ihrer Planung und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und über die Erweiterung ihrer Verantwortung für ihre Arbeitsergebnisse».

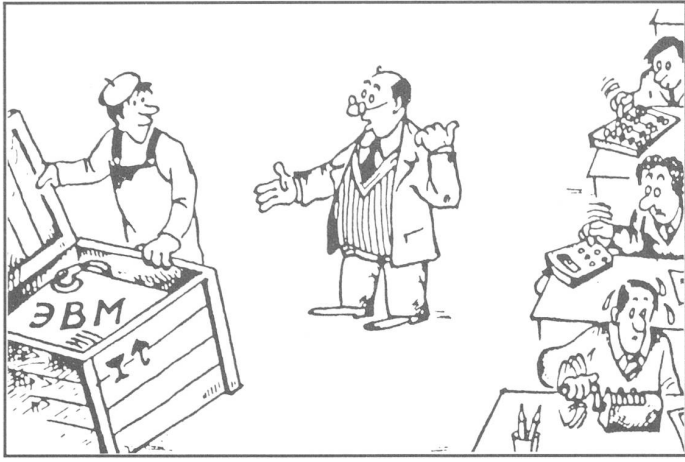
Das alles sind durchaus schon Stichworte, welche für die heutige Umgestaltung als Neuerung in Anspruch genommen werden. Eine Bestätigung für die allgemeine Feststellung, dass die Perestrojka ihren Neuheitswert vorwiegend in ausserwirtschaftlichen Dingen hat.

Eine weitere Kontinuität besteht darin, dass man sowohl unter Andropow als auch unter Gorbatschow erklärterweise bestrebt war, die Rolle der Parteiführung innerhalb der Betriebe zu stärken. Die KP-Grundorganisation im jeweiligen Betrieb wird damals wie heute sozusagen als Motor dargestellt, der dafür zu sorgen hat, die gewünschten Entwicklungen in Gang zu bringen. Wie weit das mit gesonderten Befugnissen zu tun hat, ist allerdings damals wie heute unklar. Die Einleitung zum Gesetz von 1983 betont die Wichtigkeit einer «echten sozialistischen Selbstverwaltung» und das Prinzip der «Verantwortung jedes einzelnen vor dem Kollektiv und der Verantwortung des Kollektivs vor jedem einzelnen». Die gleichen Prinzipien betont auch das neue Gesetz. Die Frage, ob die Belegschaftsrechte den Parteimitgliedern mehr als den parteilosen Werktätigen zukommen, bleibt offen.

Aus anderweitigen Äusserungen Gorbatschows ergibt sich, dass zumindest er die privilegierte Stellung der Parteimitglieder als moralische Verpflichtung verstanden haben will. Sie sollten dank ihrer Initiative in den Belegschaftsgremien den Ton angeben, ohne aber deswegen befugt zu sein, ihre parteilosen Kollegen heranzukommandieren. Diese Interpretation ist



Eine Karikatur von «Ogonjok», Moskau, Nr. 27/1987. Die Meinung ist wohl die: Zwar befreit das Tauwetter den Strom der Entwicklung vom starren Eis, aber dafür treiben die Leute vorerst getrennt auf den Eisschollen dahin. Das Problem einer Gesellschaft, die vom Eis getragen wird und die freie Schifffahrt nicht gelernt hat.



«Wozu brauchen wir denn die neue Technologie? Die alte funktioniert doch tadellos.»
(«*Экономическая газета*», Moskau, Nr. 25/1986.)

im Wortlaut des vorliegenden Gesetzestextes möglich, aber nicht zwingend. Insbesondere bleibt das Verhältnis der Parteiorganisation zu den allgemeinen Belegschaftsorganisationen im Zwielficht. Es fällt schwer, die Parteiorganisation für Belegschaftsbeschlüsse verantwortlich zu machen, wenn sie nicht auch entsprechende Kompetenzen hat.

Gorbatschows Leitgedanken

Gorbatschow gab die Grundideen «seines» späteren Gesetzes in seiner Parteitagrede vom 25. 2. 1986 bekannt.

Bei der Nutzung des gesellschaftlichen Eigentums müsse die Rolle der Arbeiterkollektive entschieden erweitert werden (ein Eingeständnis der Tatsache, dass die Belegschaften bis anhin nicht viel zu sagen hatten).

Symptomatisch ist ferner die Verknüpfung von Partei- und Belegschaftsrechten: «Die Selbstverwaltung der Werktätigen bildet den Wesensinhalt der Sowjetmacht. Als Führungskraft und wichtiger Garant bei der Entwicklung der sozialistischen Selbstverwaltung tritt die Partei auf.» Gleichzeitig verlangte Gorbatschow die Einführung von Werktätigenräten und Brigaderäten.

Dann ging es Gorbatschow darum, die Betriebe für ihre Leistungen haftbar zu machen. «Es kommt darauf an, unentwegt das Prinzip in die Tat umzusetzen, wonach die Betriebe und Betriebsvereinigungen voll und ganz dafür verantwortlich sind, dass ihre Arbeit keine Verluste bringt und der Staat nicht für ihre Verbindlichkeiten verantwortlich zeichnet.»

Von den Produktionseinheiten forderte Gorbatschow, dass sie nach den Grundsätzen der bilanzierenden Wirtschaftsführung («wirtschaftliche Verrechnung») arbeiten sollten. Gemeint ist dabei einfach, dass Einnahmen und Ausgaben eines Betriebes per saldo ausgeglichen sein müssen, so dass die staatliche Subventionspraxis entfallen kann. Der Grundtenor dieser Neuerung ist der: Die Tatsache, dass ein Betrieb staatlich ist, gibt ihm noch lange nicht

das Recht, auf Kosten des Gesamtstaates zu leben.

Alle diese Richtlinien, die das spätere Gesetz konkretisiert hat, finden sich auch im Kongressbeschluss und im Parteiprogramm von 1986.

Am 28. Juni 1987 kam es zum wichtigen ZK-Beschluss über die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umgestaltung in der Wirtschaft. Der Text enthielt alle wichtigen Punkte des zwei Tage später vom Obersten Sowjet oppositionslos verabschiedeten Betriebsgesetzes. Hier also funktionierte das Parteidiktat gegenüber den staatlichen Behörden noch unangefochten (siehe Nr. 14/1987).

Die Hauptmerkmale

Das neue Betriebsgesetz ist umfangreich. Es verknüpft die Fragen des Betriebes als Wirt-

schaftseinheit (nach aussen) mit den Fragen der Betriebsangehörigen (intern), vor allem im Sinne der Belegschaftsdemokratie. Beides gehört nach jetziger Moskauer Lesart zusammen: Besseres Wirtschaften braucht Demokratisierung.

Hauptziel ist die Ausdehnung der Rechte und Verantwortungen von Betrieben (oder ihrer Zusammenschlüsse in Trusts), verbunden mit betrieblicher Selbstverwaltung.

Das Gesetz regelt die Beziehungen zwischen Staat und Betrieb. Das Schicksal des Betriebs soll nicht mehr von den Instruktionen der zuständigen Ministerien abhängen, denn er wird zur unabhängigen Wirtschaftseinheit. Er arbeitet zwar weiter aufgrund des staatlichen Wirtschaftsplanes (die Unabhängigkeit ist relativ), aber unter Berücksichtigung der «wirtschaftlichen Verrechnung», der Selbstfinanzierung und der Rentabilität.

Die Betriebsbelegschaft ihrerseits soll ihren Direktor selber wählen und mit ihm zusammen die alle internen Probleme lösen, ob sie nun mit der Produktion oder mit den sozialen Anliegen des Personals zu tun haben.

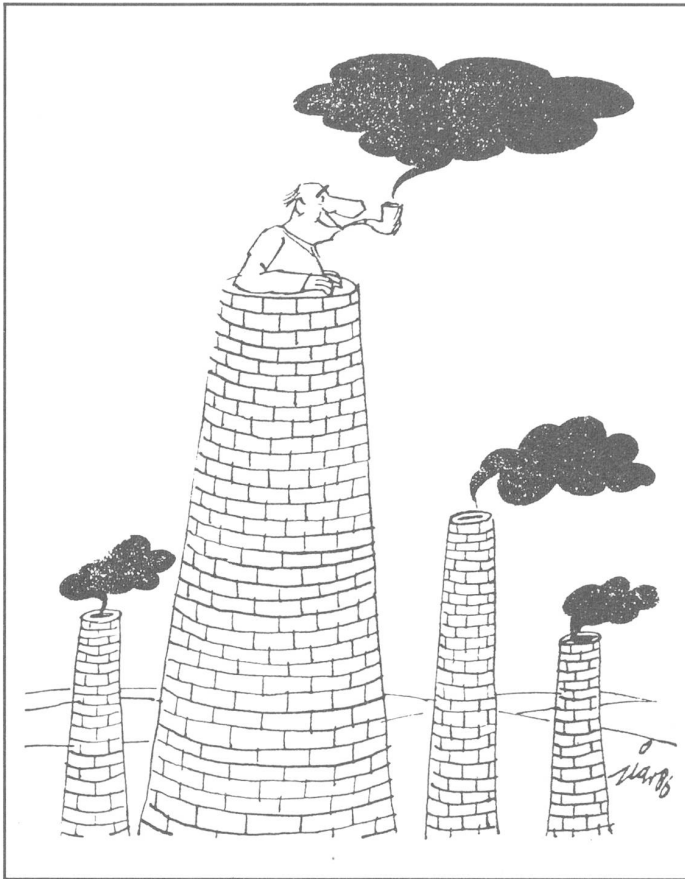
Das Gesetz greift das Prinzip des Gewinns wieder auf, wie das 1962 der Wirtschaftswissenschaftler Liberman vorgeschlagen hatte, aber damit nicht durchgekommen war.

Die Betriebe müssen einen Teil ihrer Einnahmen in die Staatskasse abführen und haben auch für die Nutzung der Anlagen zu zahlen (was eine Abweichung von der marxistisch-leninistischen Theorie darstellt).

Die Betriebe bleiben offenbar weiterhin ihren jeweiligen vorgesetzten Behörden (Ministerien der UdSSR oder einer Sowjetrepublik, regionale oder lokale Behörden) unterstellt, denn es



Auf den Transparenten steht «Plan zu 100 % erfüllt» und «Wir liefern vorfristig». Dazu der Dialog: «Was feiert man da eigentlich?» — «Die Einweihung eines Luftschlosses.» («*Крокотил*», Moskau, Nr. 20/1987.)



«Polityka»,
Warschau,
21. 3. 1987.

gibt diesbezüglich keine Neuregelung. Das gleiche gilt auch bei den Wirtschaftsverträgen, welche die Grundlagen der Planerfüllung bilden sollen. Die Ministerien schliessen untereinander Verträge über die Verteilung der Planaufgaben, welche dann vom einzelnen Ministerium an «seine» Betriebe weitergeleitet werden. In dieser Beziehung bleiben die Betriebe weiterhin Befehlsempfänger; zum mindesten bestimmt dieser Gesetzestext nichts anderes. Die Unabhängigkeit der Betriebe bezieht sich auf die Frage, wie sie die ihnen zugeteilten Planaufgaben erfüllen.

Die wichtigsten Einzelheiten

Nunmehr wollen wir die wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes detaillierter vorstellen.

Das einleitende Kapitel definiert den Betrieb (allein oder als Teil eines Trusts) als wichtigstes Glied der Volkswirtschaft. Artikel 1 nennt als Hauptaufgabe des Betriebs die Befriedigung der Bedürfnisse von Gesellschaft und Bevölkerung, die Gewährleistung der sozialen Entwicklung für die Belegschaft, die Schaffung einer hohen Arbeitsproduktivität und die konsequente Verwirklichung des Prinzips, wonach der Gewinn entsprechend den Leistungen aufzuteilen sei (Absatz 1). Eigens wird noch betont, dass die Konsumentenforderungen für den Betrieb bindend seien (Absatz 2).

Artikel 2 zählt die Prinzipien der Betriebsarbeit auf:

1. Der Betriebsplan wird erstellt auf der Grundlage des Staatsplanes und unter Berücksichtigung des staatlichen und sonstigen Bestimmungseinganges. (Mit andern Worten: Der Staatsplan ist vorrangig, aber modifizierbar.)
2. Zu gewährleisten sind die bilanzierende Wirtschaftsführung, die Selbstfinanzierung und die Rentabilität. Der Gewinn gilt als Beweis für gute Arbeit.
3. und 4. Die Betriebsarbeit stützt sich auf die sozialistische Selbstverwaltung und auf den wirtschaftlichen Wettbewerb.
5. Der Betrieb ist aus eigener Kraft zu allen Beschlüssen ermächtigt, die nicht gegen das geltende Recht verstossen.
6. Staat und Betrieb sind füreinander nicht verantwortlich.

Artikel 3 gibt den Betrieben die vorbehältliche Genehmigung zur separaten Äufnung von zweckgebundenen Mitteln. Im Einvernehmen mit den vorgesetzten Staatsorganen dürfen die Betriebe nicht nur einen Lohnfonds bilden, sondern auch verschiedene andere Fonds, zum Beispiel für Produktionsförderung, für Wissenschaft und Technik, für soziale Entwicklung, für materielle Anreize «und so weiter». (Halb-freie Bahn für Käseliwirtschaft...)

Noch weiter geht Artikel 4. Mit Genehmigung der vorgesetzten Instanzen dürfen die Betriebe, sofern auch das Einverständnis der territorialen Behörden vorliegt, ihre entbehrlichen Einrichtungen, Transportmittel usw. verkaufen

oder verpachten. (Laut marxistischer Ideologie ist die Pacht als nicht erarbeitetes Einkommen eigentlich unzulässig.)

Artikel 5 befasst sich mit der Betriebsvereinigung, dem Trust. Er bestimmt, dass deren «strukturelle Einheiten», das heisst die Einzelbetriebe, auch für sich genommen Verrechnungseinheiten darstellen, deren jeweilige Bilanz aufgehen muss. Die Vereinigung übernimmt die staatlichen Planaufgaben und bestimmt selber, welche davon sie koordiniert selber löst und welche sie in die Verantwortlichkeit der Einzelbetriebe überweist.

Selbstverwaltung und Veto

Von grundlegender Bedeutung ist Artikel 6 des Gesetzes. Er regelt die Betriebsverwaltung aufgrund des sogenannten demokratischen Zentralismus und verbindet sie mit der «sozialistischen Selbstverwaltung des Werktätigenkollektivs», also der Belegschaft.

Das ist nicht frei von Widersprüchlichkeit und wird bei der Verwirklichung noch Schwierigkeiten machen. Der Leninsche Begriff des «demokratischen Zentralismus» enthält das Prinzip, dass jeder einmal zentral (oben) gefasste Beschluss unbefristet gültig bleibt und von unten nicht neu zur Diskussion gestellt werden kann. Vor allem im Parteirahmen hat man sich auf dieses Ein-für-allemal-Prinzip immer dann berufen, wenn es galt, aufkeimende Diskussionen abzuwürgen. (Man darf vermuten, dass seine prioritäre Verwendung im vorliegenden Gesetzestext eine Konzession an die Perestrojka-Gegner darstellt; der Grundsatz ist geradezu ein Gegenpol zum Anliegen der Umgestaltung.)

Wenn in den Betrieben der «demokratische Zentralismus» zusammen mit der «sozialistischen Selbstverwaltung» auf Belegschaftsebene funktionieren soll, wie es das Gesetz postuliert, dann wird man spätestens im ersten Konfliktfall entscheiden müssen, was massgeblich und was unmassgeblich ist.

Noch ein Wort zum Ausdruck der «sozialistischen Selbstverwaltung». Er ist einschränkender Natur und bedeutet Selbstverwaltung unter der Bedingung, dass sie den Gegebenheiten und Interessen des Sozialismus entspricht. Unpassende Ergebnisse der Selbstverwaltung liessen sich also nach Belieben mit der Begründung rückgängig machen, dass sie nicht oder nicht genügend sozialistisch gewesen seien. Das wenigstens war die Lesart in der gesamten bisherigen Sowjetgeschichte, und bis auf Gegenbescheid gilt sie noch immer. Nun ist es gerade diese pseudodemokratische Lesart, der Gorbatschow von seiner Rede am ZK-Januarplenium an bis zu seinen jüngsten Erläuterungen den Kampf angesagt hat (sonst brauchte er nicht unentwegt die Notwendigkeit einer echten Demokratisierung herauszustreichen), und da ist es ernüchternd festzustellen, dass er sie im Testfall und Ernstfall eines Gesetzes nicht abschaffen konnte oder wollte. Die Selbstverwaltung schlechthin kann jederzeit unter Berufung auf die «sozialistische Selbstverwaltung» ver-

neint werden, soweit es auf das Gesetz ankommt (sonst könnte es gegebenenfalls noch rascher gehen).

Der gleiche Artikel 6 enthält die schon besprochene Zwiespältigkeit im Zusammenhang mit der Parteiführung. Diese wird in Absatz 1 ausdrücklich und umfassend bejaht: Die Partei ist der «politische Kern» des Betriebs. Ihre betriebliche Grundorganisation (das heisst die Parteisektion im Betrieb) leitet die Arbeit der Belegschaft, der Betriebsverwaltung, der Gewerkschaft und des Komsomol (Jugendorganisation); sie kontrolliert die Administration.

Hier ist eine Finesse zu beachten: Dass die Parteisektion laut Gesetz die Verwaltung *und* die Belegschaft leitet, aber *nur* die Verwaltung kontrolliert, muss einen Sinn ergeben, und er kann nur darin bestehen, dass man die Belegschaft nicht der ständigen Beaufsichtigung und Bevormundung durch die Parteigruppe unterstellen will. Die sowjetübliche Formulierung «die Partei leitet und kontrolliert» erscheint hier gebrochen, und das kann nicht ohne Absicht geschehen sein.

Aber auch so noch stellt sich angesichts der Leitungsbefugnisse der Parteiorganisation die Frage, was Belegschaft und Gewerkschaft (die ihrerseits auch parteigeleitet ist) notfalls gegen den Willen der Parteiorganisation zu tun vermöchten. Das Gesetz gibt darauf keine Antwort.

In Absatz 3 werden die Befugnisse der einzelnen Körperschaften konkreter definiert, ebenso aber auch die allgegenwärtigen Vorbehaltlichkeiten.

Die «sozioökonomischen Entscheide» werden vom Betriebsleiter «unter Teilnahme» der Be-

legschaft (heisst das nun Mitsprache oder Anhörung?) getroffen und verwirklicht.

In einem gegebenen Betrieb werden alle leitenden Funktionäre (Führungskräfte) vom Direktor über den Brigadeleiter bis zum Vorarbeiter im Rahmen des betreffenden Betriebes selbst gewählt. Für die Wahl des Direktors mit fünfjähriger Amtsdauer ist bei Kleinbetrieben eine Generalversammlung der Belegschaft und bei Grossbetrieben eine Delegiertenversammlung zuständig. Um aber gültig zu sein, muss die Wahl vom höheren Staatsorgan, dem der Betrieb unterstellt ist, bestätigt werden. Unterbleibt die Bestätigung, ist eine neue Wahl anzusetzen. Die vorgesetzte Stelle braucht ihr allfälliges Veto nicht zu begründen.

Das Prinzip der Direktorenwahl mit Einspruchsmöglichkeit für die Oberinstanz (Ministerium usw.) scheint vernünftig. Aber es kann dazu führen, dass der Minister via Parteikanäle vorsorglich zu erkennen gibt, dass mit Ausnahme des von ihm gewünschten Iwan Iwanow kein Kandidat akzeptierbar wäre, und dann würde die gesamte mühsam definierte Betriebsautonomie ausgelacht. Es kommt auf die Echtheit aller Autonomie-Elemente zusammen an, und der vorliegende Text belässt sie, wie gesagt, grossteils im Zwielficht. Der Tauglichkeitstest beginnt am 1. Januar 1988, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Es sei denn, dass Belegschaften und höhere Instanzen immer und unweigerlich einer Meinung wären. Und das wiederum wäre das sicherste Zeichen einer gesamtstaatlichen Alibilüge.

Was das Personal selber darf

Für die Glaubwürdigkeit der Betriebsdemokratie mitentscheidend ist es, wie die Belegschafts-

vertretung funktioniert. Deshalb ist Artikel 7 wichtig, der sich mit dem Werktagenrat befasst.

Der Werktagenrat ist die direkte Vertretung der Belegschaft. Gewählt wird er auf einer Generalversammlung aller Mitarbeiter (in Grossbetrieben auf einer Delegiertenversammlung) für eine Amtsdauer von zwei bis drei Jahren. Zwischen zwei Versammlungen hat er für die Durchsetzung ihrer vorangegangenen Beschlüsse zu sorgen und die Interessen seiner Wähler zu wahren. Er kontrolliert die Nutzung von sozial oder produktiv ausgerichteten Sonderfonds. Er bestimmt die Bedingungen des sogenannten sozialistischen Wettbewerbes (in dessen Rahmen sich die Belegschaften zu freiwilligen Extraleistungen, zu Feiertagsarbeit usw. verpflichten; eine bis anhin sehr verlogen gehandhabte Tradition, bei der man der Belegschaft einfach vorschrieb, was sie zu wollen hatte).

Die Betriebsverwaltung darf im Werktagenrat vertreten sein, aber nur mit maximal einem Viertel seiner Mitglieder. Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen ohne Einverständnis des Rates weder aus dem Betrieb entlassen noch disziplinarisch bestraft werden. Es gibt also Sperren gegen Übergriffe der Direktion. Was sie taugen, muss die Praxis zeigen.

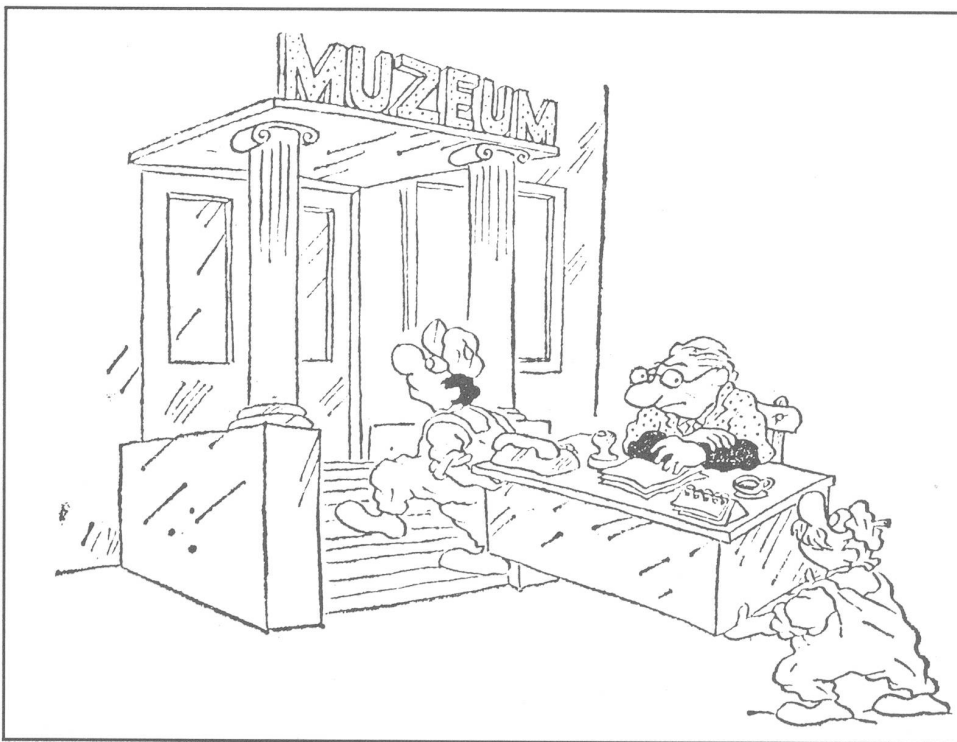
Artikel 8 regelt die Ausbildung und Weiterbildung von Betriebsangehörigen auf Betriebskosten.

Artikel 9 regelt die Aufsichtspflicht durch die vorgesetzten Stellen. Unter anderem soll jährlich einmal eine Generalinspektion stattfinden, die sogenannte Komplexkontrolle.

Selbstbedienung nach Planerfüllung

Die meisten der Bestimmungen in den Artikeln 11 bis 19 stehen in einem Bezug zur Planung, welche ein Hauptproblem für die Betriebe darstellt. Sie ist komplizierter geworden als früher.

Nach wie vor wird die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der UdSSR durch die Fünfjahrespläne bestimmt, die zentral erlassen werden, nominell vom Obersten Sowjet. Auf dieser Grundlage arbeiten die Ministerien oder die sonst für die einzelnen Betriebe zuständigen Behörden ihre eigenen Fünfjahrespläne aus, und hier sollen die Änderungen einsetzen. Bisher erhielten die Betriebe praktisch sämtliche Kennziffern für ihre Tätigkeit zugewiesen und waren lediglich ein Vollzugsorgan zur genauen Befolgung der detaillierten Anweisungen. Nunmehr sollen die Ministerien usw. den Betrieben im Rahmen der verbindlichen Fünfjahrespläne nur noch die Hauptkennziffern vorschreiben, und die Fünfjahrespläne selbst sollen ein koordiniertes Interesse widerspiegeln: das gesamtstaatliche Interesse, das Interesse der eigenen Branche, das Interesse des jeweiligen Territoriums (das auch seine Planung hat) und das Interesse des fraglichen Betriebes. Dieser erhält den Fünfjahresplan (mit seinem neuen Spielraum) vorgegeben und stellt auf dieser Grund-



Endlagerung für den Bürokratenschreibtisch: das Museum. («Halo sobota», Prag, 8. 5. 1987.)

lage selber seine eigenen Jahrespläne auf. Der Betrieb wird also selber Planungsinstanz: im Sinne der Konsultation bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes und im Sinne der eigenen Zuständigkeit beim Jahresplan.

Artikel 11 bestimmt, dass die Arbeit des Betriebes nicht wie bisher aufgrund der Quantität bewertet wird, sondern aufgrund der Qualität. Für die Kontrolle zuständig sind drei schon bestehende Institutionen (der betriebseigene Kontrolldienst, die ministeriale Kontrolle und die Volkskontrolle) und dazu neu der staatliche Abnahmedienst.

Dessen praktische Einführung hat dieses Jahr in den Betrieben von 28 Ministerien schon begonnen, und ab 1. 1. 1988 wird er überall obligatorisch. Er bestimmt, ob die Produktion für die Auslieferung (für den Verkauf) freigegeben wird oder nicht.

Artikel 14 regelt die Entlohnung des Personals. Die gesamte Lohnsumme hängt vom Betriebsergebnis ab, der jeweilige Lohn von der individuellen Leistung. Von diesen Kriterien war bisher die Prämienvergabe abhängig, nicht aber der Lohn. Das Gesetz hält fest, dass es keine obere Begrenzung für den Lohn gibt; für das Lohnminimum, das jeweils gesamtstaatlich deklariert wird (gegenwärtig 75 Rubel im Monat; der Rubel hat eine Kaufkraft von zwei Franken), ist offenbar das Betriebsgesetz nicht zuständig. Indessen stellt sich hier die Frage, wer schlimmstenfalls die minimale Lohnsumme gewährleistet.

Artikel 16 und 17: Der Betrieb darf seine Produkte oder Dienstleistungen frei verkaufen, unter der Bedingung, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. «Die Nichterfüllung hat wirtschaftliche Verantwortung zur Folge» (Betreibung?). Die bisherige disziplinarische und strafrechtliche Verantwortung dürfte weiterhin bestehen, ist aber vom Strafgesetz abhängig (dessen Revision für nächstes Jahr angekündigt ist).

Der Betrieb ist verpflichtet, ohne Verlust zu arbeiten, darf aber andererseits keine Gewinne erzielen, die auf Verletzung der Preisdisziplin beruhen. Das bezieht sich auf den freien Verkauf (Überschussverkauf) von Waren und Dienstleistungen. Dort, wo es zentral festgelegte Preise gibt, hat sich der Betrieb auch im freien Verkauf daran zu halten. Dort, wo Preisbestim-

mungen fehlen, bestimmt der Betrieb die Preise selbst.

Eine Sonderstellung nehmen nach wie vor die Agrarbetriebe ein. Sie durften ihre Überschussproduktion schon bisher ohne Rücksicht auf staatliche Preisvorschriften frei verkaufen und können es auch weiterhin.

Artikel 18 erlaubt den Betrieben, zur Erfüllung ihrer Produktions- und Sozialziele auch Darlehen aufzunehmen. Den Zinsfuss bestimmt die Bank, ebenso die Höhe der allfälligen Verzugszinsen oder Geldstrafen.

Laut Artikel 19 haben Betriebe, die unter anderem für den Export arbeiten, diesem den Vorrang zu geben, und hier wiederum müsse der Zusammenarbeit mit den Partnern in sozialistischen Ländern die Priorität eingeräumt werden.

★

Wie wir gesehen haben, enthält das Gesetz gesamthaft wie auch im Detail etliche Zweideutigkeiten bis Widersprüche, zum Beispiel Planbefehl versus Selbständigkeit, Betriebsdemokratie versus Parteiführung und behördliches Vetorecht, Freimarktbedingungen für Überschussproduktion versus Preisbindungen usw. Ob bei diesen Gegensatzpaaren das eine oder das andere Element dominieren wird, hängt davon ab, wie die Perestrojka, die Umwandlung, auch sonst weitergeht. Das vorliegende Gesetz bietet eine Handhabe sowohl für ihre Weiterentwicklung als auch für ihre Zurückstufung. Man sieht, in welche Richtung es möglichst gehen soll, aber ein Durchsetzungsinstrument ist dieses Gesetz noch nicht. ■



Geelhaar zu Ihren Füssen

Ihr Teppich- und Bodenbelagsgeschäft

W. Geelhaar AG Bern
Thunstrasse 7
am Helvetiaplatz
Tramlinien 3+5
Telefon 031 43 11 44

Auch für Reparaturen und
Reinigungen von Orient-,
Handweb- und Berber-
teppichen sind wir Ihr
Vertrauenshaus.

**STEIGER
DRUCK AG
BERN**



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

City Bank-Anlageplus 4 1/4% Anlageheft/-konto mit Zinsgarantie! Mehr Zins - garantierter Zins und Sicherheit Bis 31. Dez. 1987

CITY BANK Talstrasse 58,
8021 Zürich,
Tel. 01/211 76 11
- die Bank mit dem Anlageplus
Wir gehören zur Gruppe der Schweizerischen Kreditanstalt

Diese Anlageformel interessiert mich/uns.
 Bitte senden Sie mir/uns Ihre Unterlagen.
 Könnten Sie sich bitte mit mir über Tel. Nr. _____ (am ehesten um _____ Uhr) in Verbindung setzen?
 Name: _____ Vorname: _____
 Strasse: _____
 PLZ/Ort: _____
 Einsenden an: CITY BANK, Talstr. 58, 8021 Zürich